

SO_GERICHTE SGSTA.2010.94 vom 7. November 2011

SO Obergericht, 2011-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2010.94

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2010.94 du 7 novembre 2011

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2010.94 del 7 novembre 2011

Regeste

StG § 134, DBG Art. 114 - Verfahren, Anspruch auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht. Die Akteneinsicht als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist auch dann zu gewähren, wenn das Akteneinsichtsrecht den Entscheid in der Sache nicht beeinflusst. Nimmt die Behörde in einer Verfügung auf Dokumente Bezug, die im Verzeichnis der relevanten Akten nicht enthalten sind, und gibt sie den wesentlichen Inhalt der Dokumente nicht zur Kenntnis, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Diese Verletzung kann nicht geheilt werden, wenn die Unterlagen nie zur Stellungnahme zugestellt wurden.

Erwägungen

E. 21

September 2005 bzw. 23. Juni 2006 sowie den Darlehensvertrag vom 21. Januar 2005. Der Hinweis der VB, die Rekurrenten hätten diese Verträge unterschrieben, entbindet nicht davon, im Rahmen eines Steuerveranlagungsverfahrens Akteneinsicht zu gewähren. Soweit die VB in ihrer Vernehmlassung geltend macht, die Rekurrenten hätten diese Verträge an der Besprechung vom 16. März 2010 nicht eingefordert, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Rekurrenten bereits in der Einsprache vom 4. März 2010 auf den Umstand der fehlenden Akteneinsicht hingewiesen und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt hatten. Hier kommt noch hinzu, dass durch die häufigen - und bloss in Bezug auf die Quantität umstrittenen - Auslandsaufenthalte der Rekurrenten der Vertreter der Rekurrenten darauf angewiesen war, von der VB vollständige Akteneinsicht zu erhalten, da er die fehlenden Dokumente wohl nicht so einfach bei seiner Klientschaft einfordern konnte.

2.5.3 Als fraglich erweist sich, ob die von den Rekurrenten erwähnten Dokumente über die angebliche "Aufrechnung" von zu tiefen Mietzinsen sowie die Presseberichte über einen angeblichen Hotelkauf der D. AG für die Verfügung der VB vom 1. Februar 2010 eine entscheidende Rolle gespielt haben. Dies ist aber letztlich nicht entscheidend, da Akteneinsicht - wie vorstehend erwähnt - unabhängig von der Relevanz für den Verfahrensausgang zu gewähren ist. Hingegen handelt es sich beim Auszug aus dem Amtsblatt vom 2009 um eine öffentliche Publikation, welche zudem mit Schreiben vom 11. Februar 2010 den Rekurrenten zugestellt worden ist.

2.5.4 Damit ergibt sich, dass dem Gesuch der Rekurrenten um Akteneinsicht zumindest teilweise nicht entsprochen worden ist. Für diesen Fall enthalten Art. 114 Abs. 3 DBG bzw. der damit übereinstimmende § 134 Abs. 3 StG klare Anweisungen: "Wird einem Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur abgestellt werden, wenn ihm die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen." Hier

macht weder die VB geltend, noch ist aus den Akten ersichtlich, dass dieses Prozedere zur Anwendung gekommen sein soll (vgl. Zweifel, a.a.O., Art. 114 N. 32).

2.6 Anders als im von der VB zitierten Entscheid 2C_709/2008 des Bundesgerichts vom 2. April 2009 haben die Rekurrenten hier von Anfang an ausdrücklich um Akteneinsicht ersucht und mehrfach die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Abgesehen vom Auszug aus dem Amtsblatt vom 2009, welche den Rekurrenten am 11. Februar 2010 zugestellt worden ist, wurde den Rekurrenten bis heute keine Akteneinsicht in die im Rechtsbegehren unter Ziff. 3 aufgeführten Dokumente gewährt.

Unter diesen Umständen kann entgegen der Ansicht der VB auch keine Heilung der Gehörsverletzung im Einspracheverfahren in Frage kommen: Zwar dürfte es sich hier eher um eine leichtere als eine besonders schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs handeln, welche im Verfahren vor der nachfolgenden Rechtsmittelinstanz grundsätzlich geheilt werden kann, wenn diese uneingeschränkte Überprüfungsbefugnis besitzt und hiervor tatsächlich Gebrauch macht (BGE 133 I 201 E. 2.2 S. 204 mit Hinweisen). Da die VB als Einspracheinstanz (Art. 135 Abs. 1 DBG; § 151 StG) über eine solche unbeschränkte Überprüfungsbefugnis verfügt, hätte die Verweigerung im Rahmen des Einspracheverfahrens geheilt werden können. Eine Heilung ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Unterlagen, in welche keine Einsicht gewährt worden ist, trotz mehrfacher Aufforderung den Rekurrenten bis heute nie zur Stellungnahme zugestellt wurden, wie dies vorliegend der Fall ist.

2.7 Daraus ergibt sich zusammengefasst, dass es die VB unter den gegebenen Umständen versäumt hat, das Gesuch um Akteneinsicht regelkonform zu behandeln. Darin liegt eine Verletzung von Art. 114 DBG und § 134 StG bzw. Art. 29 Abs. 2 BV. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann im vorliegenden Fall auch nicht geheilt werden, weshalb der angefochtene Entscheid aufgehoben werden muss und die Akten zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs an die VB Grenchen zurückzuweisen sind.

Steuergericht, Urteil vom 7. November 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.